NomosKommentar

Zentek | Gerstein [Hrsg.]

DesignG

Designgesetz mit Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

Handkommentar



NomosKommentar

Sabine Zentek | Hans Joachim Gerstein [Hrsg.]

DesignG

Designgesetz mit Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

Handkommentar

Julia Dönch, M.A., Rechtsanwältin, Düsseldorf | Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M., Universität Hannover | Dr. Patrick Fromlowitz, LL.M., Rechtsanwalt, Hamburg | Dipl.-Ing. Hans Joachim Gerstein, LL.M., Patentanwalt, Hannover | Dr. Ralf Hackbarth, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, München | Hanna Karin Held, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Köln | Dr. Philipe Kutschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Wirtschaftsmediator (MuCDR), München | Eva Maierski, Rechtsanwältin, Berlin | Charlotte Reimers, B.A., Rechtsanwältin, Hamburg | Dr. Elisabeth Stöve, Vorsitzende Richterin am LG Düsseldorf | Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M., Rechtsanwalt, Salzburg | Dr. Gabriel Wittmann, Rechtsanwalt, München | Dr. Sabine Zentek, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Herdecke





Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7915-4

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

^{1.} Auflage 2022

Vorwort

Einen DesignG-Kommentar herauszubringen ist wie die Anlage eines neuen Gartens auf einer riesigen Grünfläche. Es ist zu verlockend, die Herausforderung für ein derart kreatives Projekt anzunehmen, als sie ungenutzt verstreichen zu lassen.

Reizvoll sind die Gestaltungsspielräume trotz vorgegebener Rahmenbedingungen und die Möglichkeit, ein Statement zu setzen. Auf die Sprünge helfen langjährige Berufserfahrungen und das Vertrauen des Verlages, ein solches Projekt "stemmen" zu können. Dessen Umsetzbarkeit hängt von der Zusammenstellung des "richtigen" Teams ab, das engagiert und zuverlässig mitwirkt. Steht das Konzept und sind die Autorinnen und Autoren startklar, folgt eine Menge Arbeit- und Zeitaufwand, bis die ersten Beiträge vorliegen und in ein Gemeinschaftswerk münden.

Die erste Frage, die sich die Herausgeber zu Beginn stellten, haben wir noch nicht genannt: Ist überhaupt ein weiterer Kommentar zum DesignG sinnvoll? Es gibt bereits hervorragende Publikationen, und wir wollten Wiederholungen von bereits Geschriebenem vermeiden, damit alle Werke ihren eigenen Platz haben.

Daher hat unser Konzept zwei tragende Säulen. Als erstes legen wir Wert darauf, mutig eigene Meinungen zu vertreten und diese durch tiefergehende Untersuchungen zu begründen. "Mutig" deshalb, weil die Ansichten teilweise neu sind, vernachlässigte Zusammenhänge aufgreifen oder sogar Rechtsprechung kritisch hinterfragen. Die zweite Säule bildet ein Zusammenspiel zwischen langjährig tätigen sowie jüngeren Autorinnen und Autoren. Hiermit sollte "frischer Wind" einziehen.

Bewusst enthält der Kommentar auch viele Einzelbeiträge zu Themen, die aus unserer Sicht einen größeren Raum benötigen. So hätten wir etwa die Künstliche Intelligenz und den 3D-Druck nicht in der erforderlichen Intensivität im Rahmen der Normenkommentierungen unterbringen können. In demselben Maße, wie zukünftige Entwicklungen erfasst werden, geht es auch in die Vergangenheit zurück. Der geschichtlichen Entwicklung des Designschutzes wird in der Einleitung ein eigenes Kapitel gewidmet; denn die Gründe, weshalb die Rechtspraxis im Hinblick auf das modernisierte europäische Designrecht in manchen Punkten erklärungsbedürftig erscheint, erhellen sich häufig aus der Vergangenheit heraus. Daher erzählen wir die ganze Geschichte und spannen einen zeitlichen Bogen von der Industrialisierung bis zur Künstlichen Intelligenz.

Ein Thema liegt uns Herausgebern besonders "am Herzen". Es handelt sich dabei um die technischen Merkmale bei Gebrauchsprodukten. Im Rahmen des Schutzausschlusses wegen ausschließlicher technischer Bedingtheit hinterfragen wir kritisch eine Prämisse der Rechtsprechung und nähern uns dem Verhältnis zwischen Ästhetik und Technik vom Design und von den technischen Schutzrechten ausgehend. Über die designrechtliche Betrachtung hinaus soll zudem

https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-7915-4

ein tiefergehendes Verständnis für den Designprozess mit der Entstehung und Nutzung von Gestaltungen vermittelt werden.

Die Herausarbeitung von Zusammenhängen, die in der Praxis oftmals zu kurz kommen, war uns Herausgebern wichtig. Dies gilt nicht nur für die prominenten Rechtsfragen zu technischen Merkmalen und dem erforderlichen technischen Hintergrundwissen. Insbesondere internationale Bezüge und die kritische Hinterfragung von Sichtweisen beispielsweise zu den Kriterien der Musterdichte und des Abstands vom vorbenannten Formenschatz haben eine hohe praktische Bedeutung.

In diesem Kommentar befinden sich zahlreiche Abbildungen. Für einen juristischen Kommentar ist das vielleicht ungewöhnlich, aber gehörte zu den ausdrücklichen Wünschen der Herausgeber. Denn Design ist visuell, und Bilder lassen Texte besser verstehen.

Wir würden uns freuen, wenn den Autorinnen und Autoren mit dem Werk eine praxisnahe Unterstützung bei der beruflichen und wissenschaftlichen Befassung mit dem Designrecht und eine Förderung der Fortentwicklung des Rechtsgebiets gelängen. Für Anregungen und Kritik sind wir ebenso dankbar wie für die Übersendung nicht veröffentlichter Gerichtsentscheidungen.

Die Herausgeber bedanken sich beim Nomos Verlag, insbesondere bei Marco Ganzhorn, für das Vertrauen, die Unterstützung und die durchgehend harmonische Zusammenarbeit. Und unser herzlicher Dank gilt den Autorinnen und Autoren, ohne deren Mitwirkung dieses kreative Gemeinschaftsprojekt nicht hätte verwirklicht werden können. Wir lagen mit dem Team insgesamt gut im Zeitrahmen, und das ist für Berufstätige keine Selbstverständlichkeit.

Redaktionsschluss war der Mai 2022.

Herdecke/Hannover, Juni 2022

Sabine Zentek und Joachim Gerstein

Bearbeiterverzeichnis

Julia Dönch, M.A. §§ 27, 28

Rechtsanwältin, Düsseldorf (gem. mit Gerstein)

§\$ 29–30, \$ 31 Rn. 141–159, \$ 32

(gem. mit Zentek)

§ 63c

Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M.

Universität Hannover, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz

Kap. 4

Dr. Patrick Fromlowitz, LL.M.

Rechtsanwalt, Hamburg

§§ 33–36, 58–63b, 64; Kap. 3

(gem. mit Reimers)

Dipl.-Ing. Hans Joachim Gerstein, LL.M.

Patentanwalt, Hannover

§ 1 Rn. 1–96, § 3 Rn. 116–159, 182–241, 328–357, § 6, 11–26

§§ 27, 28

(gem. mit Dönch)

§ 3 Rn. 160-181; Kap. 5 (gem. mit *Zentek*)

Dr. Ralf Hackbarth, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen

Rechtsschutz, München

§ 1 Rn. 97–118, §§ 4, 40a

Hanna Karin Held

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerbli-

chen Rechtsschutz, Köln

§§ 52–54

Dr. Philipe Kutschke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Wirtschaftsmediator

(MuCDR), München

\$\\$37, 39, 40, 41

Eva Maierski

Rechtsanwältin, Berlin

Einl. Rn. 186-247

Charlotte Reimers, B.A.

Rechtsanwältin, Hamburg

§§ 33–36, 58–63b, 64; Kap. 3

(gem. mit Fromlowitz)

Dr. Elisabeth Stöve

Vorsitzende Richterin am LG Düsseldorf

§ 38 Rn. 1–80, 185–186, §§ 42–49

 $Prof.\ Dr.\ Clemens\ Thiele,\ LL.M.$

§§ 66–74

Rechtsanwalt, Salzburg

Dr. Gabriel Wittmann Rechtsanwalt, München

Dr. Sabine Zentek Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheberund Medienrecht, Herdecke §§ 51, 55–57a, 65

Einl. Rn. 1–185; § 1 Rn. 119–121, § 2, § 3 Rn. 1–115, 242–327, § § 5, 7–10, § 31 Rn. 1–140, 160–173, § 38 Rn. 81–184, § 50; Kap. 1, 2, 6–8

§§ 29–30, § 31 Rn. 141–159, § 32 (gem. mit *Dönch*)

§ 3 Rn. 160–181; Kap. 5 (gem. mit *Gerstein*)

Inhaltsverzeichnis				
Vorwor	t	5		
Bearbeit	terverzeichnis	7		
	eines Literaturverzeichnis	13		
	ungsverzeichnis	15		
	Teil A Einleitung			
I.	Vom Urheberrecht an Mustern und Modellen zum			
1.	eigenständigen Designschutz	23		
II.	Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmackmuster	75		
	Teil B			
	Kommentierung			
§ 1	Begriffsbestimmungen	103		
§ 2	Designschutz	130		
§ 3	Ausschluss vom Designschutz	191		
§ 4	Bauelemente komplexer Erzeugnisse	286		
§ 5	Offenbarung	295		
§ 6	Neuheitsschonfrist	306		
§ 7	Recht auf das eingetragene Design	324		
§ 8	Formelle Berechtigung	341		
§ 9	Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten	346		
§ 10	Entwerferbenennung	353		
§ 11	Anmeldung	358		
§ 12	Sammelanmeldung	408		
§ 13	Anmeldetag	416		
§ 14	Ausländische Priorität	429		
§ 15	Ausstellungspriorität	444		
§ 16	Prüfung der Anmeldung	452		
§ 17	Weiterbehandlung der Anmeldung	463		
§ 18	Eintragungshindernisse	471		
§ 19	Führung des Registers, Eintragung und Designinformation	480		
§ 20	Bekanntmachung	487		
§ 21	Aufschiebung der Bekanntmachung	495		
§ 22	Einsichtnahme in das Register	504		
§ 22a	Datenschutz	513		
§ 23	Verfahrensvorschriften, Beschwerde und Rechtsbeschwerde	518		
§ 24	Verfahrenskostenhilfe	557		
§ 25	Elektronische Verfahrensführung, Verordnungsermächtigung	572		
§ 26	Verordnungsermächtigungen	577		
§ 27	Entstehung und Dauer des Schutzes	581		
(20	Authorabatan altuma	502		

https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-7915-4 Inhaltsverzeichnis

§ 29	Rechtsnachfolge
§ 30	Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung,
3	Insolvenzverfahren
§ 31	Lizenz
§ 32	Angemeldete Designs
§ 33	Nichtigkeit
§ 34	Antragsbefugnis
§ 34a	Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt
§ 34b	Aussetzung
§ 34c	Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren
§ 35	Teilweise Aufrechterhaltung
§ 36	Löschung
§ 37	Gegenstand des Schutzes
§ 38	Rechte aus dem eingetragenen Design und Schutzumfang
§ 39	Vermutung der Rechtsgültigkeit
§ 40	Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design
§ 40a	Reparaturklausel
§ 41	Vorbenutzungsrecht
§ 42	Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz
§ 43	Vernichtung, Rückruf und Überlassung
§ 44	Haftung des Inhabers eines Unternehmens
§ 45	Entschädigung
§ 46	Auskunft
§ 46a	Vorlage und Besichtigung
§ 46b	Sicherung von Schadensersatzansprüchen
§ 47	Urteilsbekanntmachung
§ 48	Erschöpfung
§ 49	Verjährung
§ 50	Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften
§ 51	Strafvorschriften
§ 52	Designstreitsachen
§ 52a	Geltendmachung der Nichtigkeit
§ 52b	Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit
§ 53	Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
§ 54	Streitwertbegünstigung
§ 55	Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr
§ 56	Einziehung, Widerspruch
§ 57	Zuständigkeiten, Rechtsmittel
§ 57a	Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013
§ 58	Inlandsvertreter
§ 59	Berühmung eines eingetragenen Designs
§ 60	Eingetragene Designs nach dem Erstreckungsgesetz
§ 61	Typografische Schriftzeichen
y OI	1) PoStatioene oenimizeienen

§ 62	Weiterleitung der Anmeldung	984
§ 62a	Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster	986
§ 63	Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen	987
§ 63a	Unterrichtung der Kommission	991
§ 63b	Örtliche Zuständigkeit der	
Ü	Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte	991
§ 63c	Insolvenzverfahren	992
§ 64	Erteilung der Vollstreckungsklausel	993
\$ 65	Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters	993
§ 66	Anwendung dieses Gesetzes	994
§ 67	Einreichung der internationalen Anmeldung	997
§ 68	Weiterleitung der internationalen Anmeldung	1001
§ 69	Prüfung auf Eintragungshindernisse	1003
§ 70	Nachträgliche Schutzentziehung	1009
§ 71	Wirkung der internationalen Eintragung	1013
§ 72	Anzuwendendes Recht	1016
§ 73	Rechtsbeschränkungen	1021
§ 74	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz	1031
	Teil C Einzelbeiträge	
	I. Systematisches	
Kapitel 1	Designs im Verhältnis zum Urheberrecht und UWG- Nachahmungsschutz – Schwerpunkt Schutzkriterien	1037
Kapitel 2	Die Vorlagenfreibeuterei und der Schutz von Designs als Geschäftsgeheimnisse	1072
Vanital 2	Das Verhältnis zwischen Design- und Markenrecht	1072
Kapitei 3	Das vernattnis zwischen Design- und Markemeent	100)
	II. Neue Technologien	
Kapitel 4	Künstliche Intelligenz und Design	1099
Kapitel 5	3D-Druck im Designrecht – Erzeugniseigenschaft und Schutzfähigkeit von 3D-Druckvorlagen sowie mögliche Verletzungshandlungen durch deren Benutzung	1129
	III. Entwerferinteressen	
Kapitel 6	Entwerferpersönlichkeitsrecht	1159
Kapitel 7	Vergütungen für die Herstellung und Nutzung von Designentwürfen	1168

https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-7915-4 Inhaltsverzeichnis

IV. Forschung und Designschutz				
Kapitel 8	Zuordnung und Verwertbarkeit gestalterischer			
_	Forschungsergebnisse von Hochschulen	1195		

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

- ist ein Design die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt;
- ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen; ein Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis:
- ist ein komplexes Erzeugnis ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann;
- ist eine bestimmungsgemäße Verwendung die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur;
- gilt als Rechtsinhaber der in das Register eingetragene Inhaber des eingetragenen Designs.

Parallelvorschrift in der GGV:

Artikel 3 GGV Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet:

- a) "Geschmacksmuster" die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) "Erzeugnis" jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich unter anderem – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als "Erzeugnis";
- c) "komplexes Erzeugnis" ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Literatur: Schlötelburg, Musterschutz an Zeichen, GRUR 2005, 123.

A Design No. 1	2	2	
A. Design, Nr. 1		3. Keine Beschränkung auf	
I. Entstehung	3	prägende Merkmale	34
II. Design	7	4. Wahrnehmbarkeit	35
III. Erscheinungsform	12	a) Sichtbarkeit	35
1. Linien	14	b) Tastsinn	36
2. Konturen	15	 c) Keine aus der Vorstel- 	
3. Farben	16	lung abgeleiteten Merk-	
4. Gestalt	19	male	43
Oberflächenstruktur	20	Keine Anforderung an	
6. Werkstoffe	21	Ästhetik	44
7. Verzierung	24	Berücksichtigung techni-	
IV. Anforderungen an Erschei-		scher Merkmale	45
nungsmerkmale		7. Bewegungsabläufe	47
 Einheitlichkeit der Erschei- 		V. Unionsrecht und internatio-	
nungsform	27	nale Registrierungen	49
Kein Erfordernis der		B. Erzeugnis, Nr. 2	50
Beständigkeit	31	I. Regelungszusammenhang	51
3		II. Gegenstand	54

	1.	Herstellungsart	54	5. Einzelteile eines komplexen
		a) Industriell oder hand-		Erzeugnisses 92
		werklich	54	IV. Weitere Erzeugniskategorien 93
		aa) Herstellbar oder		1. Bauwerke 93
		erzeugbar	55	2. Bildschirmdarstellungen 95
		bb) Gewerblich und		V. Unionsrecht und internatio-
		nicht-gewerblich	59	nale Registrierungen 96
		cc) Kein Erfordernis der	0,	C. Komplexes Erzeugnis, Nr. 3 97
		Wiederholbarkeit	60	I. Überblick
		dd) Verbleibender Rege-	00	1. Normkontext 98
		lungsgehalt	61	Notwendigkeit der engen
		b) Ausschluss von Gegen-	01	Auslegung 100
		ständen der Natur	62	II. Voraussetzungen des komple-
	2	Ausschluss von Computer-	02	xen Erzeugnisses
	۷.	programmen	68	Erfordernis von mindestens
		a) Schutzausschluss von	00	zwei Bauelementen 108
		auf einem Datenträger		2. Körperliche, feste und dau-
		verkörperter Software	69	erhafte Verbindung 109
		b) Kein Schutzausschluss	07	a) Speziell zur dauerhaften
		für mit Software		Verbindung 110
		erzeugten Gegenstän-		b) Geringere Lebensdauer
			70	von Teilen (Verbrauchs-
		den	70	
		für Entwurfsmaterial	73	
	2		/3	 Möglichkeit des Auseinan- der- und Wiederzusammen-
	э.	Kein Schutz für Konzepte, Ideen und Verfahren	74	_
ш	T7		7 4 78	
ш.		plizite Erzeugniskategorien		4. Weitere Fragen
		Verpackung	79	D. Bestimmungsgemäße Verwen-
		Ausstattung	84	dung, Nr. 4
		Grafische Symbole	86	E. Rechtsinhaber, Nr. 5 119
	4.	Typografische Schriftzei-	0.0	

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die mit den Nummern 1 und 2 Kriterien für die Designfähigkeit erfassen, mit Nummern 3 und 4 für die Sonderregelung komplexer Erzeugnisse in den §§ 4, 73 Abs. 1 DesignG eine Rolle spielen und mit Nummer 5 den Rechtsinhaber in widerlegbarer Vermutung festlegt.¹

A. Design, Nr. 1

2 Nach § 1 Nr. 1 DesignG ist ein Design im Sinne des Gesetzes die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Die Parallelvorschrift findet sich in Art. 3 lit. a GGV.

I. Entstehung

- 3 Die Bedeutung des Begriffs "Design" wird aus der Entstehungsgeschichte des Designrechts verständlich.
- 4 Das Geschmacksmustergesetz in der alten Fassung 1988 vor der Geschmacksmusterreform (→ Einl. Rn. 161 ff.) machte einen Unterschied zwischen zweidimensionalen Mustern (Flächenmuster) und dreidimensionalen Modellen (plastische Erzeugnisse). Dabei orientierte sich die Namensfindung des eingetragenen Schutzrechts, des Geschmacksmusters, zunächst am französischen Sprachge-

¹ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 1 u. 60.

^{104 ©} NOMOS Verlagsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

brauch "dessins et modèles", das mit "Muster und Modellen" übersetzt wurde. Dies wurde mit dem GeschmMRModG² vom 1.1.2014 durch den Begriff "Muster" zusammengefasst, der alle Merkmale von Erscheinungsformen umfassen sollte, die mit dem Auge und Tastsinn³ wahrgenommen werden können. In der englischen Fassung wurde der Begriff "Design" mit den Bedeutungen von "Entwurf" und "Gestalt" genutzt, der sich zum Oberbegriff für zweidimensionale Darstellungen und dreidimensionale Formgebungen entwickelt hatte.⁴

Das eingetragene Schutzrecht zum Schutz von Mustern und Modellen wurde mit "Geschmacksmuster" bezeichnet. Nachdem sich die Verwendung des Wortes "Geschmacksmuster" für die Allgemeinheit nicht als verständlich erwiesen hat und sich stattdessen der Begriff "Design" noch weiter etabliert hatte, wurde auch der Begriff "Geschmacksmuster" durch das Geschmacksmusterreformgesetz 2014 in "eingetragenes Design" geändert.⁵ Damit sollte das "Geschmacksmusterrecht an den nationalen und internationalen Sprachgebrauch angepasst, moderner und verständlicher gestaltet und durch eine anschauliche und adressatengerechte Gesetzessprache die Transparenz des bestehenden Rechts gefördert" werden.6

Der bisherige Begriff "Muster" wurde durch "Design" und der Begriff "Geschmacksmuster" durch "eingetragenes Design" ersetzt. Damit bleibt die klare Trennung zwischen der Erscheinungsform eines Erzeugnisses im Sinne von Muster und dem eingetragenen Schutzrecht im Sinne von Geschmacksmuster erhalten.7

II. Design

Der Begriff "Design" ist in § 1 Nr. 1 DesignG legal definiert als eine zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon. Damit wird der Schutzgegenstand des "eingetragenen Designs" bezeichnet.

Auch wenn Schutzrechtsanmeldungen und eingetragene Schutzrechte für eine Erscheinungsform landläufig auch als Design bezeichnet werden, ist eine solche auf das Schutzrecht gerichtete Begrifflichkeit von der auf die Erscheinungsform gerichteten Bedeutung der Begriffsdefinition "Design" im Designgesetz zu unterscheiden. Das eingetragene Schutzrecht wird mit "eingetragenes Design" bezeichnet, wobei der Begriff "eingetragen" auf das durch Registrierung erlangte Schutzrecht für die Erscheinungsform (Design) hinweist.

Die Schutzfähigkeit eines Designs ist keine Voraussetzung, um ein Design im Sinne der gesetzlichen Definition zu sein.⁸ Die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart wird in § 2 Abs. 1 DesignG für den Schutz von Designs als eingetragenes Design definiert. Die nach § 3 Abs. 1 DesignG vom Designschutz ausgeschlossenen Erscheinungsmerkmale und Designs bleiben ebenso Designs im Sinne der Begriffsdefinition aus § 1 Nr. 1 DesignG, auch wenn sie nicht schutzfähig sind. Insofern ist zwischen designfähigen Designs, die ein eingetragenes Design begründen können, und nicht designfähigen Designs zu unterscheiden.

² GeschmMRModG v. 10.10.2013, BGBl. 2013 I Nr. 62 v. 16.10.2013, 3799 (3802) = BIPMZ 2013, 382 (384) Art. 1.

³ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 2.

⁴ Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 21, Kap. A. I. 1 v.

⁵ Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 1 v. 10.5.2013.

⁶ Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 2 v. 10.5.2013.

Begr. zum Gesetz zur Modernisierung des GeschmacksmusterG, BT-Drs. 17/13428, 21 f. v. 10.10.2013.

⁸ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 3.

- 10 Damit kommt es auch bei der Frage, ob offenbarte Designs nach § 5 DesignG als Formenschatz zu berücksichtigen sind, nicht auf deren Designfähigkeit an (→ § 5 Rn. 29).
- 11 Nach der Definition in § 1 Nr. 1 DesignG ist jede visuell sichtbare oder haptisch wahrnehmbare zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder Teils davon ein Design im Sinne einer wahrnehmbaren Gestaltung.

III. Erscheinungsform

- 12 Der Begriff "Erscheinungsform" bezeichnet die Gesamtheit aller Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses.⁹ Diese Erscheinungsmerkmale sollen in der angemeldeten und nach Eintragung bekanntgemachten Wiedergabe des eingetragenen Designs erkennbar sein (§ 20 Abs. 1 DesignG).
- 13 Die in § 1 Nr. 1 DesignG genannten Erscheinungsmerkmale sind ein nicht abschließender, beispielhafter Katalog. 10 Dies ergibt sich aus dem Begriff "insbesondere"

1. Linien

§ 1

14 Der Begriff "Linie" ist im wörtlichen Sinne zu verstehen. ¹¹ Er umfasst gerade, gekrümmte oder anderweitig geformte Striche. Mit Linien können beispielsweise Konturen, Raumformen (Gestalt), Oberflächenstrukturen und Verzierungen (Ornamente) dargestellt werden, so dass sich die in § 1 Nr. 1 DesignG aufgeführten Arten von Erscheinungsmerkmalen überschneiden können.

2. Konturen

15 Auch dieser Begriff ist wörtlich zu verstehen und umfasst Umrisslinien von zwei- und dreidimensionalen Erscheinungsformen. 12 Dazu zählen auch Spalten und Ausnehmungen, die äußere und innere Umrisskonturen mitbestimmen können. 13 Konturen werden in der Regel mit Linien dargestellt, so dass sich die beispielhaft in § 1 Nr. 1 DesignG genannten Erscheinungsmerkmale semantisch überlappen. 14

3. Farben

- 16 Farben umfassen das gesamte Farbspektrum einschließlich der Kontraste schwarz und weiß sowie Grautöne.¹⁵
- 17 Ein Schwarz-Weiß-Design bietet Schutz gegen Nachahmung in jeder Farbe, so dass es auch bei dem Vergleich mit Formenschatz nicht auf eine Farbgestaltung des entgegengehaltenen Designs ankommt.¹6 Damit kann eine Abstraktion des eingetragenen Designs erreicht werden, die zu § 38 Abs. 2 DesignG ausführlich kommentiert ist (→ § 38 Rn. 163 ff.).
- 18 Konturlose Farben sind keine Erscheinungsformen eines Erzeugnisses oder eines Teils davon. Sie beziehen sich nicht auf einen Gegenstand und sind damit

⁹ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 6.

¹⁰ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 36.

¹¹ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 37.

¹² Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 7; Hassel-blatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 38.

¹³ Vgl. BPatG Beschl. v. 4.3.2021 – 30 W (pat) 811/18, GRUR-RS 2021, 11860 – Schachtelzuschnitt.

¹⁴ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 38.

¹⁵ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 8.

¹⁶ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 40 mVa EuG Urt. v. 14.6.2011 – T-68/10, GRUR Int 2011, 746 Rn. 82 – Sphere Time.

nicht selbstständig designfähig. 17 Farbkombinationen in mehr oder weniger abstrakter Form oder in Kombination mit spezifischen Linien und Konturen sind hingegen regelmäßig genutzte Erscheinungsmerkmale, die designfähig sind. 18 So wurde Schutz für die nachfolgend beispielhaft abgebildete Farbmustertafel gewährt, die sich aus jeweils vier Farbspalten zusammensetzen. Die derart in Verkehr gebrachten Farbmustertafeln geben eine Kombination verschiedener Farben eines bestimmten Farbtyps bezogen auf eine Person wieder. Damit sollen im Rahmen einer Farbtypberatung die passenden Farben für eine bestimmte Person bestimmt werden können. Die Gestalt einer solchen Farbmustertafel wird durch insgesamt vier Farbspalten mit einer Mehrzahl verschiedener Farben festgelegt. 19 Es steht einem Entwerfer frei, in einer Ansicht eines Designs unterschiedliche Farben zu verwenden, dh eine Farbkombination. Dies ist bei zweidimensionalen Mustern, wie zB Stoffmustern üblich.20

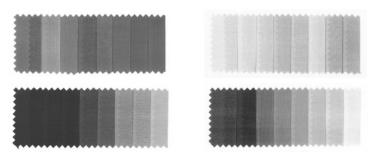


Abb.: eGGM-EU 000094693-0010 (Designer: K. Schanze)²¹

4. Gestalt

Der Begriff "Gestalt" bezieht sich auf die Form im Sinne von Raumform. Die seitliche Begrenzung einer zweidimensionalen Erscheinungsform ergibt sich aus der Kontur.²² Die Benennung der Gestalt überschneidet sich mit den Linien und Konturen.²³ Damit wird klargestellt, dass nicht nur der äußere Umriss im zu eng verstandenen Sinne des Begriffs "Kontur", sondern auch beispielsweise innere Ein- und Ausschnitte und Oberflächengestaltungen als das Design mitbestimmende Gestaltungen zu berücksichtigen sind.

5. Oberflächenstruktur

Unter einer Oberflächenstruktur ist die plastische Wirkung einer zwei- oder dreidimensionalen Oberfläche zu verstehen. Ein flächenmäßiger Designabschnitt im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 DesignG repräsentiert eine solche dreidimensionale Struktur einer Oberfläche. Oberflächenstrukturen lassen sich am besten an real existierenden Designabschnitten feststellen. Bei einer Bildwiedergabe

17 Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 6.

21 Entnommen aus https://euipo.europa.eu/eSearch.

23 Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 43.

20

¹⁸ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 39 mVa EUIPO Entsch. v. 16.11.2004 -R 576/2004-3, BeckRS 2004, 152689 - Farbmustertafeln.

¹⁹ EUIPO Entsch. v. 16.11.2004 - R 576/2004-3, BeckRS 2004, 152689 Rn. 8 - Farbmustertafeln.

²⁰ EUIPO Entsch. v. 16.11.2004 - R 576/2004-3, BeckRS 2004, 152689 Rn. 20 -Farbmustertafeln.

²² Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 9.

B §1

kommt es auf die Qualität der Wiedergabe an, ob die Oberflächenstruktur dort hinreichend erfassbar ist.²⁴

6. Werkstoffe

- 21 Der Begriff "Werkstoffe" bezeichnet die Materialien, aus denen ein Erzeugnis hergestellt wird. Schutz für Werkstoffe als solche lässt sich mit dem Designschutz nicht erzielen. Werkstoffe können aber eine Wirkung entfalten, die als Erscheinungsmerkmal den Gesamteindruck eines aus dem Material hergestellten Erzeugnisses mitbestimmen kann.²⁵
- 22 Eine Flasche aus Edelstahl hat bei gleicher Form eine andere visuelle Wirkung als eine Glas- oder Tonflasche. ²⁶ Kristallglas kann besondere Lichtreflektionen und Farbspiele hervorrufen. ²⁷ Eine aus einem Styroporwerkstoff in einem Wärme-/Wasserdampfverfahren hergestellte Schuhsohle führt zu einer besonderen Oberflächenstruktur und begründet ein Erscheinungsmerkmal im Sinne des § 1 Nr. 1 DesignG. ²⁸
- 23 Eigenschaften von Werkstoffen, wie die Biegsamkeit oder das Gewicht, sind hingegen keine Erscheinungsmerkmale, die eine Erscheinungsform unmittelbar mitbestimmen.²⁹ Sie können aber indirekt bei Bewegungsdesigns eine Rolle spielen und, sofern sie in der Wiedergabe unmittelbar wahrnehmbar sind, designbestimmende Wirkungen des Werkstoffes charakterisieren.

7. Verzierung

- 24 Verzierungen sind Oberflächengestaltungen von Erzeugnissen. Solche Ornamente können auf die Oberfläche aufgebracht oder in die Oberfläche eingearbeitet sein. Dies kann flächig oder reliefartig (vertieft oder erhaben) erfolgen.³⁰ Verzierungen können andere Erscheinungsmerkmale enthalten, wie insbes. Linien, Konturen und Farben, bzw. aus solchen Erscheinungsmerkmalen gebildet sein.³¹
- 25 Die Aufnahme des Erscheinungsmerkmals "Verzierung" steht unionsrechtlich in Zusammenhang mit der Sonderregelung in Art. 37 Abs. 1 S. 2 GGV, dass bei einem Unionsdesign die Erzeugnisse im Falle von Verzierungen nicht derselben Erzeugnisklasse angehören müssen.³² Verzierungen können damit unabhängig von weiteren Erscheinungsmerkmalen eines besonderen Erzeugnisses, in das ein Design aufgenommen ist, angemeldet und geschützt werden.
- 26 Bei der Anmeldung und Eintragung eines auf die Verzierung beschränkten Designs, ohne dass dieses in ein bestimmtes Erzeugnis aufgenommen ist, kann die Verzierung ein eigenständiges Design darstellen, welches von dem Erzeugnis, an oder auf dem die Verzierung stattfindet (zB Tapete, Geschirr, Textilien), zu unterscheiden ist. Für Verzierungen, die auf einem in der Wiedergabe sichtbaren Erzeugnis, zB Spielbausteinen, angeordnet sind, stellt die Dekoration kein eigenständiges Design dar. Die Verzierung bildet dann zusammen mit der Kontur

108

²⁴ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 10.

²⁵ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11.

²⁶ Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 47 mit Abbildung einer Edelstahlflasche RCD 000389101–0001.

²⁷ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11 mVa BGH Urt. v. 14.4.1988 – I ZR 99/86, GRUR 1988, 690 (692) – Kristallfiguren.

²⁸ Zur Frage des Schutzausschlusses wegen ausschließlicher technischer Bedingtheit (→ § 3 Rn. 109).

²⁹ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11.

³⁰ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12.

³¹ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12.

³² Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12; Hasselblatt in Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 49.

Kapitel 5 3D-Druck im Designrecht – Erzeugniseigenschaft und Schutzfähigkeit von 3D-Druckvorlagen sowie mögliche Verletzungshandlungen durch deren Benutzung

Literatur: Abegg-Vaterlaus, Die Patentverletzung durch additive Fertigung (3D Druck), 2018; Elam, CAD Files and European Design Law, JIPITEC 7 (2016), 146; Fastermann, 3D-Drucken – Wie die generative Fertigungstechnik funktioniert, 2014; Fischer/Gebauer/Khaukin, 3D-Druck im Unternehmen, 2018; Gebhardt/Kessler/Schwarz, Produktgestaltung für die Additive Fertigung, 2019; Lambert Grosskopf, 3D Druck – Personal Manufacturing, CR 2012, 618; Leupold/Glossner (Hrsg.), 3D Printing – Recht, Wirtschaft und Technik des industriellen 3D-Drucks, 2017; Leupold/Wiebe/Glossner (Hrsg.), IT-Recht – Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, 4. Aufl. 2021; Nordemann/Rüberg/Schaefer, 3D-Druck als Herausforderung für die Immaterialgüterrechte, NJW 2015, 1265; Schmoll/Graf Ballestrem/Hellebrand/Soppe, Dreidimensionales Drucken und die vier Dimensionen des Immaterialgüterrechts, GRUR 2015, 1041; Vajna (Hrsg.), Integrated Design Engineering – Ein interdisziplinäres Modell für die ganzheitliche Produktentwicklung, 2014; WIPO-Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware 1977, GRUR 1979, 207.

A. Designprozess und computerge- stützte Entwicklung/Herstellung	2	1. CAD-Datei 65 2. 3D-Druckdatei 68
I. Attribute der Produktentwick-	2	3. Aus Dateivorlagen gene-
lung	2	rierte Erscheinungsformen 74
II. Fertigungsverfahren 3D-Druck 1. 3D-Drucker	5	a) Ansichten aus der CAD-Datei 74
Druckmaterial und Ein-	3	b) Ansichten aus der 3D-
satzbereiche	8	Druckdatei 75
3. Zusammenfassung der Vor-	0	c) Ansichten des gedruck-
teile des 3D-Drucks	17	ten 3D-Modells 78
4. Additive Fertigungsverfah-	1,	4. Entstehung eines nicht ein-
ren	19	getragenen Gemeinschafts-
a) Laser-Sintern (LS)	23	geschmacksmusters 80
b) 3D-Drucken mit Pulver		II. Designverletzungen 85
(3DP)	25	 Verletzungsgegenstand bei
 c) Fused Layer Manufac- 		Einsatz von CAD-Dateien
turing Extrusion (FLM)	26	und 3D-Druckdateien 90
d) Stereolithografie		Wiedergabe von Erzeug-
(SL, SLA)	28	nissen 96
e) Layer Laminated		Mitwirkung als Mittäter,
Manufacturing (LLM)	29	Gehilfe oder Störer 100
5. Digitale Vorlagen für den	20	4. Herstellung mit 3D-Dru-
3D-Druck	30	cker im In- und Ausland 102
a) Fremde 3D-Druckvor-	2.5	5. Anbieten von CAD-
lagen	35	Dateien und 3D-Druckda-
b) Eigene 3D-Druckvorla-	36	teien
gen III. Vom CAD-"Modell" zur 3D-	36	6. Inverkehrbringen von CAD-Dateien und 3D-
Druckdatei	38	Druckdateien 115
Computergestützter	30	7. Einfuhr von CAD-Dateien
Designprozess	38	und 3D-Druckdateien 119
2. CAD-Datei mit Modellbe-	50	8. Ausfuhr von CAD-Dateien
schreibung	46	und 3D-Druckdateien 123
3. Erzeugung einer 3D-		9. Gebrauch von CAD-
Druckdatei mittels Slicer	49	Dateien und 3D-Druckda-
4. Nachbearbeitung	61	teien
B. Relevanz des Designrechts	63	Weitere mögliche Verlet-
I. Designschutz für Vorlagen	64	zungshandlungen 127

1 Die Untersuchung der rechtlichen Bedeutung von 3D-Druck im Designrecht erfordert zunächst ein Verständnis des Designprozesses und der computergestützten Entwicklungs- und Herstellungsprozesse.

A. Designprozess und computergestützte Entwicklung/Herstellung

I. Attribute der Produktentwicklung

Die Produktentwicklung hat die Schaffung einer geometrisch-materiellen Ganzheit eines Produktes in Form- und Gestaltfindungsprozessen durch Konstrukteure, Ergonomen und Industriedesigner zum zentralen Ziel. Neben der Funktionserfüllung über die Form strebt das Produktdesign für den Gebrauch sinnhafte und wahrnehmungsgerechte Gestaltungslösungen, insbesondere durch Form-, Farb-, Material- und Oberflächenästhetik an. Die Fertigungstechnologie spielt dabei eine Rolle, da eine hohe Fertigungsqualität eine hohe Produktqualität vermittelt und sich dem Nutzer über perfekte Oberflächen und hochwertige Verarbeitung zeigt. Im Designprozess eines Produktes wird damit unter dem Aspekt der Produzierbarkeit eine Auswahl geeigneter Fertigungsverfahren getroffen. Hinzu kommt die Gebrauchstauglichkeit des Produktes, die sich in den Attributen der Entwicklung von Sinnlichkeit und Sinnhaftigkeit des Produktes, der Funktionalität zur Erfüllung von Anforderungen oder Aufgaben, der Instandhaltbarkeit zur Bewahrung und Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Sollzustands sowie der Nachhaltigkeit widerspiegelt.

II. Fertigungsverfahren 3D-Druck

- Die Produzierbarkeit ist wie schon gesagt ein das Produktdesign mitbestimmender Gesichtspunkt. Neben den sechs Hauptfertigungsverfahren Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Beschichten und Ändern der Stoffeigenschaft nach DIN 8580 stehen die generativen oder additiven Fertigungsverfahren (kurz 3D-Druck genannt) zur Verfügung, die ein Werkstück durch schichtweises Aneinanderfügen von Werkstöffen aufbauen. Die additive Fertigung ist keiner der sechs Hauptfertigungsgruppen zugeordnet.¹⁰ Sie ist Gegenstand der Norm DIN EN ISO/ASTM 52900:2022–03 "Additive Fertigung Grundlagen Terminologie".¹¹
- 4 Es stehen mittlerweile 3D-Drucker und 3D-Druckmaterialen zur Verfügung, die für den **Prototypenbau** und das **Rapid Manufacturing** viele Anforderungen an Qualität, Zuverlässigkeit und Materialauswahl erfüllen.¹²

1. 3D-Drucker

5 Bei einem 3D-Drucker handelt es sich um ein Gerät, in dem ein Verfahren zur Anwendung kommt, bei dem Schicht für Schicht Werkstoff aufgetragen und ein dreidimensionaler Gegenstand erzeugt wird. Dabei erfolgt der schichtweise

¹ Gartzky in Vajna Integrated Design Engineering 135 u. 139.

² Gartzky in Vajna Integrated Design Engineering 165.

³ *Gartzky* in Vajna Integrated Design Engineering 134.

⁴ Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 111.

⁵ Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 107.

⁶ Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 105.

⁷ Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 107.

⁸ *Vajna/Jackstien/Gatzky* in Vajna Integrated Design Engineering 114.

⁹ *Vajna/Jackstien/Gatzky* in Vajna Integrated Design Engineering 114.

¹⁰ Karpuschewski/Jüttner/Bähr/Behm/Scharf in Vajna Integrated Design Engineering 242.

¹¹ DIN EN ISO/ASTM 52900:2022-03, DOI: https://dx.doi.org/10.31030/3290011.

¹² Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 97.

Aufbau **computergesteuert** aus einem oder mehreren flüssigen oder festen Werkstoffen nach vorgegebenen Maßen und Formen. ¹³ Es gibt drei Achsen, x, y, und z, die einen Druckkopf oder einen Laserstrahl in verschiedene Richtungen bewegen und dafür sorgen, dass das Material präzise jede Schicht formt. Durch das Schichtbauprinzip lassen sich auf 3D-Druckern **komplexe Strukturen** realisieren und es gibt große Gestaltungsspielräume.



Abb.: Beispiel eines 3D-Druckers. 14

- 3D-Druck gibt es seit Anfang der 1980er-Jahre, und das erste Gerät, auf dem auch die heutige Technologie der 3D-Drucker aufbaut, wurde im Jahr 1988 auf den Markt gebracht. Einfache Geräte sind mittlerweile für wenige 100 EUR erhältlich, professionelle Geräte in der Industrie kosten mehrere Tausend, wenn nicht sogar 10.000 oder 100.000 EUR.¹⁵
- 3D-Drucker werden vor allem in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen verwendet. Kleinere Geräte stehen inzwischen auch in privaten Haushalten. Die Anwender stellen hier vor allem Figuren, kleinere Gefäße oder Spielzeug her.

2. Druckmaterial und Einsatzbereiche

Typische Werkstoffe sind Kunststoffe, Kunstharze, Keramiken und Metalle¹⁶ (zB für Triebwerke von Flugzeugen, maßangefertigte Implantate und Prothesen oder Armaturen in Autos). Je nach Produkt und dessen Verwendungszwecke kommen auch andere Materialien wie Gips, Gummi oder Sand¹⁷ zum Einsatz.¹⁸

Die zumeist im Heimbereich genutzten 3D-Extrusions-Drucker verwenden Filament als Druckmaterial. Dabei handelt es sich um Kunststoffe, die in Fadenform auf einer Spule aufgerollt sind und langsam dem Drucker zugeführt werden.

Sogar der Druck von Lebensmitteln, wie Keksen, Nudeln oder Pizza, ist heute schon gelungen, jedoch noch nicht ganz ausgereift.¹⁹ Dennoch kommen 3D-Drucker in diversen Lebensmittelfirmen zum Einsatz, wie bei Barilla. Dort werden seit Jahren 3D-Drucker für verschiedene Pasta-Sorten verwendet.²⁰ Auch

¹³ S. https://www.printer-care.de/de/drucker-ratgeber/wie-funktioniert-ein-3d-drucker.

¹⁴ Entnommen aus: https://pixabay.com/de/photos/drucker-technologie-3d-drucker-43 48150/.

¹⁵ S. https://www.printer-care.de/de/drucker-ratgeber/wie-funktioniert-ein-3d-drucker.

¹⁶ Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 91 Tab. 2.12.

¹⁷ Fastermann 3D-Drucken 121 Kap. 16.5.3.2.

¹⁸ Ehrenberg-Silies/Kind/Jetzke/Bovenschulte Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 5, 15, 56 Tab. 3.

¹⁹ Ehrenberg-Silies/Kind/Jetzke/Bovenschulte Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 19 f.

S. https://3druck.com/drucker-und-produkte/barilla-stellt-nudel-3d-drucker-vor-244 4928/.

die Medizin verzichtet nicht auf diese Technik, wobei nicht allein mit Kunststoff, Keramik oder Metall gearbeitet wird; mittels Tissue-Engineerings lässt sich biologisches Gewebe durch Zellkultivierung produzieren und hieraus können mit 3D-Druckern Gewebestrukturen und Knochen gedruckt werden. Unter Einsatz von Stammzellen können sogar transplantierbare Organe durch 3D-Druck entstehen.²¹ Ebenso beliebt ist der 3D-Druck in der Modewelt. Verschiedene Teile der Kleidung werden einfach gedruckt. Neben Kunststoff kommen dort auch Latex und Baumwolle zum Einsatz.²² Die Bauhütte der Sagrada Família verwendet 3D-Drucker, um Modelle für die anspruchsvollen architektonischen Formen von Antoni Gaudí anzufertigen.²³

- Ein Hauptanwendungsbereich des 3D-Drucks ist die Prototypenfertigung, auch "Rapid-Prototyping" genannt.²⁴ Damit können in der Produktentwicklung schnell und kostengünstig aus der 3D-Druckvorlage Prototypen hergestellt werden. Sie dienen als Anschauungsmodelle, ermöglichen die Überprüfung von Passgenauigkeiten und Montagemöglichkeiten, das Austesten der Handhabung und die interaktive Designoptimierung.²⁵
- In der Serienfertigung eignet sich der 3D-Druck für Kleinserien oder kundenindividualisierte Produkte.
- So ist bspw. in einer Kooperation der Firma MX3D B.V. mit der Technischen Universität Delft und dem Amsterdam Institute for Advanced Metropolitan Solutions ein Fahrrad in Leichtbauweise entstanden, das im 3D-MetaÎldruck hergestellt und individuell an den Kunden angepasst werden kann.²⁶



Abb.: Fahrrad in Leichtbauweise aus 3D-Metalldruck²⁷

- Ein Beispiel für die personalisierte Produktion ist die Herstellung von passgenauen Einlegesohlen, indem zunächst ein Volumenmodell eines Fußes durch 3D-Scanning gewonnen wird. Mit einer CAD-Software wird der für die Einlegesohle benötigte Volumenkörper aus dem eingescannten Volumenmodell ausgeschnitten, angepasst und in eine STL-Datei exportiert. Diese STL-Datei wird dann mit einer Slicing-Software in eine 3D-Druckdatei überführt.²⁸
- Mit dem On-Demand-3D-Druck können vor allem Ersatzteile auf Abruf hergestellt werden, um Lagerkosten und Aufwand für Transport, Logistik und Zoll zu sparen. So werden von der Daimler AG für nicht mehr in Serie gefertigte Fahrzeuge mit 3D-Druck in Produktionsstätten weltweit zB Abstandshalter, Abdeckungen, Federkappen, Luftkanäle, Kabelkanäle, Steuerelemente und Auf-

21 Fastermann 3D-Drucken 96-99 Kap. 14.2.

22 Ehrenberg-Silies/Kind/Jetzke/Bovenschulte Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 18.

23 S. https://de.wikipedia.org/wiki/3D-Druck.

24 Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 99 Kap. 3.1.1.

25 Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 101.

26 Gebhardt/Kessler/Schwarz Produktgestaltung für die Additive Fertigung 165.

27 S. https://mx3d.com/industries/design/arc-bike-i/. 28 *Fischer/Gebauer/Khavkin* 3D-Druck im Unternehmen 35–37.

20

21

Nach vorzugswürdiger Ansicht gilt die Vermutungswirkung nach § 39 DesignG auch in Nichtigkeitsverfahren. Für diese Ansicht spricht insbesondere die Gesetzessystematik, Sinn und Zweck der Vorschrift sowie die Gesetzesbegründung zum Geschmacksmusterreformgesetz.²⁹ Allerdings dürfte die Bedeutung der Vermutungswirkung angesichts der Ausgestaltung als zweiseitiges Verfahren im Nichtigkeitsverfahren nur von eingeschränkter Bedeutung sein.

E. Zur Widerlegung geeignete Beweis- und Glaubhaftmachungsmittel

Die Anforderungen an die Widerlegung der Rechtsgültigkeitsvermutung richten sich zunächst nach dem ieweils vorgebrachten Einwand (→ Rn. 8 und 10). Innerhalb derselben sind die an die Substantiierung des Sachvortrags zu stellenden Anforderungen grundsätzlich für alle gerichtlichen Verfahrensarten gleich.

Allerdings müssen die Belege dafür je nach Verfahrensart (→ Rn. 12 ff.) einen unterschiedlichen Beweiswert besitzen: Während im Hauptsacheverfahren Beweismittel vorzulegen sind, die zum Vollbeweis geeignet sind, genügt im Verfügungsverfahren die Glaubhaftmachung des Sachvortrags. Für letzteres genügt regelmäßig die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung. Allerdings sollten dabei die Grenzen beachtet werden, welche Behauptungen sich dadurch überhaupt glaubhaft machen lassen: Für tatsächliche Vorgänge wird dies regelmäßig möglich sein. Dies jedenfalls, soweit es sich um Tatsachen der eigenen Wahrnehmung handelt, 30 wie beispielsweise die Behauptung, dass das eigene Erzeugnis bereits vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag des eingetragenen erstmals offenbart wurde. Nicht durch eine eidesstattliche Versicherung belegt werden können hingegen rechtliche Bewertungen, wie beispielsweise, ob ein eingetragenes Design neu ist und Eigenart hat.

Praxishinweise

Nachdem dahin gehende Äußerungen allerdings gleichwohl auf den Prozessverlauf Auswirkungen haben und jedenfalls einen Tatsachenkern besitzen können, sollten sie in eidesstattlichen Versicherungen tunlichst vermieden werden (→ Rn. 18). Auch sollten derartige Aussagen in eidesstattlichen Versicherungen nach Möglichkeit durch weitere Unterlagen gestützt werden können.

Die jeweils eingereichten Belege können einen unterschiedlichen Aussage- bzw. Beweiswert besitzen, was gerade bei Auszügen aus dem Internet zu berücksichtigen ist.31

F. Vergleich zur unionsrechtlichen Vermutungsregel nach Art. 85 GGV

Eine mit § 39 DesignG korrespondierende Vorschrift findet sich im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht in Art. 85 GGV. Diese Vorschrift ist wesentlich ausdifferenzierter formuliert als § 39 DesignG. Der zentrale inhaltliche Unterschied liegt darin, dass die unionsrechtliche Vermutungsregel unmittelbar ausschließlich für Verletzungsverfahren gilt.³² Eine entsprechende Anwendung kommt jedenfalls für Verfahren vor dem EUIPO sowie in isolierten Nichtigkeits-

29 BPatG Beschl. v. 18.2.2021 - 30 W (pat) 807/18, GRUR-RS 2021, 19296 Rn. 40 -Radkappe; Gesetzesbegr. zum E eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, abgedruckt in BT-Drs. 15/1075, 53; Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 39 Rn. 12; Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 39 Rn. 1.

30 Vgl. zum eingeschränkten Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen Huber in Musielak/Voit GK ZPO § 373 Rn. 17.

31 Instruktiv dazu Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 39 Rn. 5.1.

32 Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 39 Rn. 1.

verfahren gegen nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Betracht, nicht jedoch bei Klagen auf Nichtverletzung.³³

§ 40 Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design

Rechte aus einem eingetragenen Design können nicht geltend gemacht werden gegenüber

- 1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- 2. Handlungen zu Versuchszwecken;
- 3. Wiedergaben zum Zwecke der Zitierung oder der Lehre, vorausgesetzt, solche Wiedergaben sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des eingetragenen Designs nicht über Gebühr und geben die Quelle an;
- 4. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen;
- der Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur sowie für die Durchführung von Reparaturen an Schiffen und Luftfahrzeugen im Sinne von Nummer 4.

Literatur: Hartwig, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 1117 – ICE, GRUR 2011, 1123; Klawitter, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 1117 – ICE, GRUR-Prax 2012, 1; Kur, Anmerkung zu EuGH GRUR 2017, 1120 – Nintento/BigBen, GRUR 2017, 1127; Nirk/Kurtze, GeschmMG, 2. Auflage, 1997; Starcke, Das Recht zur Abbildung geschützter Designs, GRUR 2018, 1102; Stauder, Die Freiheit des internationalen Verkehrs im Patentrecht – Schiffsschraube, Gaffelklaue und Sonnenpaddel, GRUR 1993, 307.

A.	Einführung und Wirkung der		IV. Schiffe und Luftfahrzeuge	
	Schrankenbestimmung	1	(Nr. 4)	20
В.	Die Schrankenbestimmungen im		V. Ersatzteile für Schiffe und	
	Einzelnen	3	Luftfahrzeuge gem. Nr. 4	
	I. Handlungen im privaten		(Nr. 5)	23
	Bereich (Nr. 1)	4	C. Weitere Schrankenbestimmun-	
II. Handlungen zu Versuchszwe-			gen	25
	cken (Nr. 2)	7	D. Unionsrechtliche Schrankenbe-	
I	II. Zitierung und Lehre (Nr. 3)	9	stimmung nach Art. 20 GGV	28

A. Einführung und Wirkung der Schrankenbestimmung

Nach § 40 DesignG sind einzelne Handlungen vom Verbietungsrecht nach § 38 DesignG und den damit zusammenhängenden Annexansprüchen ausgenommen. Bestand und Schutzumfang eines eingetragenen Designs werden durch die Vorschrift nicht berührt. Rechtsdogmatisch handelt es sich bei diesen Schutzschranken um von Amts wegen zu prüfende Einwendungen, die die Rechtsdurchsetzung hindern. Dies entbindet denjenigen, der sich auf die Schrankenbestimmungen beruft, allerdings nicht davon, im Verletzungsrechtsstreit zumindest die diesbezüglichen Tatsachen vorzutragen, da die Darlegungs- und Beweislast bei ihm liegt.¹ Die Beschränkungen dienen dem rechtspolitisch motivierten Ausgleich zwischen dem Interesse des Schutzrechtsinhabers an seiner ausschließlichen Berechtigung zur wirtschaftlichen Nutzung seines Schutzrechts einerseits und den

³³ Ruhl in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 85 Rn. 1.

¹ Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 1, 17; Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 3.

[©] NOMOS Verlagsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

aus rechtspolitischer Sicht berechtigten Interessen Dritter andererseits, gleichwohl bestimmte Handlungen durchführen zu dürfen.²

Die Schrankenbestimmung ist unionsrechtlich in Art. 13 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ("GRL") verankert. Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind entsprechende Schrankenbestimmungen in Art. 20 GGV niedergelegt (\rightarrow Rn. 27).

B. Die Schrankenbestimmungen im Einzelnen

Die Aufzählung in § 40 DesignG ist grundsätzlich abschließend. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kommen darüberhinausgehende Schrankenregelungen in Betracht, beispielsweise im Falle von Grundrechtskollisionen (\rightarrow Rn. 25). Von größter praktischer Bedeutung sind die Schranken nach Nr. 1 und Nr. 3.3

I. Handlungen im privaten Bereich (Nr. 1)

Nach Nr. 1 können eingetragene Designs nicht gegen Handlungen im privaten Bereich durchgesetzt werden. Vergleichbare Ausnahmeregelungen finden sich letztlich in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes.⁴ Teils sind diese als gesonderte Schrankenbestimmungen in die entsprechenden Gesetze aufgenommen worden.⁵ Teils ergeben sie sich unmittelbar aus den in der Verbotsnorm vorgesehenen Einschränkungen.⁶ Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 20 lit. a GGV. Grundlage sowohl von Nr. 1 als auch von Art. 20 Abs. a lit. c ist Art. 13 Abs. 1 lit. a GRL. Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 2 TRIPS bestehen nicht.8 In personeller Hinsicht wird nur das Handeln natürlicher Personen von Nr. 1 erfasst ("im privaten Bereich"), wohingegen das Handeln juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie von Personengesellschaften nie im privaten Bereich erfolgt. Auch das Handeln von Freiberuflern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie von Behörden und Institutionen wie Kirchen, Schulen und Universitäten erfolgt nicht im privaten Bereich. 10 Das Handeln von Privatpersonen gegenüber Familienangehörigen und Freunden wird regelmäßig dem privaten Bereich zuzuordnen sein. 11 Aus der Formulierung "im privaten Bereich" ergibt sich allerdings keine örtliche Einschränkung, auch ein Handeln in der Öffentlichkeit kann idS privat sein. 12

In sachlicher Hinsicht darf das Handeln zudem nicht gewerblichen Zwecken dienen. Maßgeblich ist, ob unter Berücksichtigung der relevanten Gesamtum-

² Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 1; vgl. zur ähnlichen Abwägung im Urheberrecht BGH Urt. v. 5.6.2003 - I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035 (1037) - Hundertwasser-Haus; BVErfG Beschl. v. 29.6.2000 - 1 BvR 825/98, GRUR 2001, 149 (150) - Germania 3; BVerfG Urt. v. 31.5.2016 - 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690 Rn. 86 f. - Metall auf Metall.

³ Vgl. Gesetzesbegr. zu § 40 S. 53.

⁴ Nicht aber des Urheberrechts, vgl. BGH Urt. v. 11.3.2009 - I ZR 114/06, GRUR 2009, 597 Rn. 21 - Halzband.

⁵ Vgl. § 11 Nr. 1 PatG, § 12 Nr. 1 GebrMG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 HalbSchG.

⁶ Vgl. § 14 Abs. 2 MarkenG: "im geschäftlichen Verkehr", § 3 Abs. 1 UWG: "geschäftliche Handlungen" sowie die Begriffsdefinition der geschäftlichen Handlung in § 1 Nr. 1 UWG.

⁷ Dazu Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 2 ff.

⁸ Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 3.

⁹ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 2.

¹⁰ Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 3.

¹¹ Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 5.

¹² Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 5.

stände davon auszugehen ist, dass sich die Person durch das Handeln eine dauerhafte Einnahmequelle von einer gewissen Stetigkeit verschaffen möchte. 13 Bei Privatpersonen, die nur ganz vereinzelt Erzeugnisse vertreiben, wird dies eher zu verneinen sein. Für eine kommerzielle Zweckrichtung dürfte es hingegen sprechen, wenn Waren in größerem Umfang oder Häufigkeit angeboten werden. 14 Zu kurz gegriffen ist es, aus dem Verkauf von Privateigentum automatisch abzuleiten, der Verkauf diene nicht gewerblichen Zwecken. 15 Wenn ein Anbieter wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch neuen Gegenständen handelt, liegt die Annahme der Gewerbsmäßigkeit nahe. Auch kann sich die Gewerblichkeit des Handelns aus zurechenbarem Verhalten eines Dritten ergeben. Maßgeblich ist insoweit, wie sich das Handeln für den Verkehr darstellt. 16 Sofern die Gesamtumstände die Gewerblichkeit belegen kommt es nicht weiter darauf an, wie viele Verletzungsgegenstände vertrieben wurden.¹⁷ Umgekehrt bedeutet beispielsweise die Herstellung mehrerer Nachbildungen nicht automatisch, dass von gewerblichem Handeln auszugehen ist. 18 Die Abgrenzung kann mitunter schwierig sein, in Zweifelsfällen ist eine Einordnung anhand des Schwerpunkts der Zweckrichtung angezeigt. 19

II. Handlungen zu Versuchszwecken (Nr. 2)

- Nach Nr. 2 können eingetragene Designs nicht gegen Handlungen zu Versuchszwecken durchgesetzt werden. Wiederum finden sich entsprechende Regelungen in § 11 Nr. 2 PatG und § 12 Nr. 1 GebrMG, die ihrerseits auf der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG basieren.²⁰ Die gleiche Begründung greift aber auch für die designrechtliche Schrankenbestimmung nach Nr. 2,²¹ denn Forschung und Lehre sind nicht auf die Entwicklung technischer Erfindungen begrenzt.²² Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 1 lit. b GGV. Grundlage sowohl von Nr. 2 als auch von Art. 20 Abs. a lit. b ist Art. 13 Abs. 1 lit. b GRL.
- Benutzungshandlungen, die sich auf den Schutzgegenstand eines eingetragenen Designs beziehen und ausschließlich zu Versuchszwecken erfolgen, können nach Nr. 2 nicht designrechtlich untersagt werden. Darunter kann beispielsweise das Anfertigen von Zeichnungen oder Modellen fallen.²³ Angesichts der vermeintlich unterschiedlichen Zweckbestimmungen zwischen dieser designrechtlichen Schutzbeschränkung und den korrespondierenden Einschränkungen bzgl. technischer Schutzrechte, wird der sachliche Anwendungsbereich jedoch kontrovers diskutiert. Einerseits wird zur Abgrenzung von den Schutzschranken bei technischen Schutzrechten vertreten, dass nur Versuche privilegiert sind, die sich aus-

14 Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 4.

16 BGH Urt. v. 11.3.2009 - I ZR 114/06, GRUR 2009, 597 Rn. 22 - Halzband.

18 Gesetzesbegr. zu § 40 S. 53.

19 Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 7.

20 Vgl. Mes PatG § 11 Rn. 5.

21 Stöckel in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 5.

23 Tolkmitt in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 10.

¹³ Vgl. zum Markenrecht: BGH Urt. v. 5.2.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 Rn. 25 – Kinderhochstühle.

¹⁵ So Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 4; vgl. zur Abgrenzung im Markenrecht: BGH Urt. v. 30.4.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702 Rn. 41 ff. – Internet-Versteigerung III; BGH Urt. v. 19.4.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708 Rn. 23 – Internet-Versteigerung II.

¹⁷ BGH Urt. v. 30.4.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702 Rn. 43 – Internet-Versteigerung III; *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 40 Rn. 4 ff. mwBsp.

²² Vgl. aber Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 40 Rn. 7.